



Satzung
der Stadt Baiersdorf für die Einrichtung „Mittagsbetreuung“
an der Grundschule Baiersdorf
vom 09.07.2004

Die Stadt Baiersdorf erlässt gemäß Art. 21 und Art. 23 Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung über die Einrichtung „Mittagsbetreuung“ an der Grundschule Baiersdorf:

Die Stadt Baiersdorf ist Träger des Objektes „Mittagsbetreuung“ an der Grundschule Baiersdorf, nachfolgend „Mittagsbetreuung“ genannt. Diese wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich rechtlicher Grundlage betrieben.

§ 1

Das Objekt „Mittagsbetreuung“ ist eine Einrichtung für Kinder der 1. bis 4. Klasse der Grundschule Baiersdorf. Zu diesem Zweck wird pädagogisches Fachpersonal von der Stadt Baiersdorf angestellt.

§ 2

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ übernimmt die Stadt Baiersdorf.

§ 3

Für den inneren Betrieb der Einrichtung sind die Gruppen-Leiter/innen eigenverantwortlich.

§ 4

Hausaufgaben können innerhalb der Mittagsbetreuung gemacht werden. Das mit der Mittagsbetreuung betraute Personal wird entsprechende Hilfestellungen beim Erledigen der Hausaufgaben geben. Ein Anspruch der Eltern gegenüber dem Betreuungspersonal auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben besteht nicht.

§ 5

Aufgenommen werden alle Kinder der Grundschule Baiersdorf.

§ 6

Die Anzahl der Gruppen sowie die Gruppenstärke wird von der Stadt Baiersdorf in Absprache mit den Gruppen-Leitern/Leiterinnen festgelegt.

§ 7

Die Einrichtung „Mittagsbetreuung“ ist von Montag bis Donnerstag von 11:30 Uhr bis 16:30 Uhr und am Freitag von 11:30 Uhr bis 14:30 Uhr geöffnet. Während der Ferien und der staatlichen und staatlich geschützten Feiertage ist die Einrichtung geschlossen.



§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.10.1999 außer Kraft.

Baiersdorf, 09.07.2004
Stadt Baiersdorf

Andreas Galster
Erster Bürgermeister

Bekanntgabe im Amtsblatt Nr. 8 vom 31.07.2004